



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 25. Februar 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl als Sachbearbeiterin Personalamt

Sabrina Natter, Stein, ist als Sachbearbeiterin beim Personalamt mit einem Pensum von 100% gewählt worden. Sie wird nach dem Weggang von Corina Zwingli die vakante Stelle am 1. Juni 2022 antreten.

Änderung Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung

Die Standeskommission passt im Nachgang zur Revision der Personalverordnung durch den Grossen Rat ihre Ausführungsregelungen zur Personalverordnung an. Die Änderungen treten zusammen mit der revidierten Personalverordnung am 1. April 2022 in Kraft.

Der Grosse Rat hat am 7. Februar 2022 eine Revision der Personalverordnung beschlossen. Mit der Revisionsvorlage wurden dem Grossen Rat auch die vorgesehenen Anpassungen im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung zur Kenntnis gebracht. Im Nachgang zum Revisionsbeschluss des Grossen Rates hat nun die Standeskommission ihren Ausführungsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV, GS 172.311) entsprechend angepasst.

Neben den Anpassungen aufgrund der Änderungen in der Personalverordnung enthält der Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung neu auch einige Regelungen für stillende Mütter. Diesen wird das Stillen oder Abpumpen am Arbeitsplatz ermöglicht. Im ersten Lebensjahr des Kinds wird je nach Pensum täglich zwischen 30 und 90 Minuten als bezahlte Arbeitszeit angerechnet.

Stellungnahme zur Teilrevision der Signalisationsverordnung

Der Bund will innerorts die Anordnung von Tempo-30-Zonen erleichtern und künftig von einer Gutachtenspflicht absehen. Damit ist die Standeskommission nur teilweise einverstanden.

Auf siedlungsorientierten Strassen im Innerortsbereich können heute zur Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsflusses Tempo-30-Zonen angeordnet werden. Dabei muss aber stets mit einem Gutachten die Notwendigkeit der vorgesehenen Anordnung belegt werden. Der Bund will nun die Einführung von Tempo-30-Zonen dadurch erleichtern, dass solche künftig auch aus weiteren, in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen angeordnet werden können. Zudem soll die Einholung eines Gutachtens nicht mehr nötig sein.

Die Ständekommission ist grundsätzlich damit einverstanden, dass auf Strassen innerorts künftig aus weiteren, lokalen Gründen eine Tempo-30-Zone angeordnet werden kann. Sie verlangt allerdings, dass die Gutachtenspflicht beibehalten wird. Mit der Erstellung eines Gutachtens kann geklärt werden, ob eine Anordnung wegen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen notwendig und sinnvoll ist. Nur wenn ein Gutachten die Notwendigkeit belegt, soll die Anordnung einer Tempo-30-Zone möglich sein.

Für Angehörige der Feuerwehr, Polizei und des Rettungswesens im Notrufeinsatz regt die Ständekommission die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Geschwindigkeitsbegrenzungen in Tempo-30-Zonen an. Die Einsatzzeiten der Blaulichtorganisationen würden sich ansonsten verlängern.

Stellungnahme zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes

Zur Kontrolle der Krankenversicherungspflicht will der Bund einen elektronischen Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern einführen. Die Ständekommission unterstützt die Vorlage. Sie wünscht aber eine zusätzliche Regelung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Mit einer Änderung des Krankenversicherungsgesetzes möchte der Bund die Einführung eines elektronischen Datenaustauschs zwischen Kantonen und Versicherern nach einem einheitlichen Verfahren einführen. Die Versicherer können nach geltendem Recht nur auf begründetes schriftliches Gesuch hin bei den Kantonen Kontaktinformationen der Versicherten einholen. Diese benötigen die Versicherer für die Einforderung der dem Wohnsitz entsprechenden Prämien.

Die Ständekommission stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Sie bedauert jedoch, dass die vorgeschlagene neue Rechtsgrundlage lediglich eine Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ermöglicht. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern fehlt eine gesetzliche Grundlage für den Bezug der notwendigen Personendaten. Es sollte daher eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den Kantonen für die Kontrolle der Versicherungspflicht von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz einen direkten Zugriff auf die notwendigen Daten der zentralen Migrations-Datenbank einzuräumen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch